

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21 München, den 31. Oktober 2011

Datum	Inhalt	Seite
25.10.2011	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes, des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags 2251-1-S , 2251-4-S , 2251-11-S	530
11.10.2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern 2032-3-1-4-F	532
5.10.2011	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer 7803-7-L	535
13.10.2011	Verordnung über die Berufsbezeichnungen der nicht verbeamteten Lehrkräfte (Lehrerberufsbezeichnungsverordnung – LBerBezV) 2237-3-UK	537
14.10.2011	Verordnung zur Durchführung der modularen Qualifizierung (Modulare Qualifizierungsverordnung – ModQV) 2038-5-1-1-I	538
14.10.2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes 2230-2-3-2-WFK	542

2251-1-S , 2251-4-S , 2251-11-S

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes, des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags

Vom 25. Oktober 2011

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 792, BayRS 2251-1-S), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 609), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für kommerzielle Tätigkeiten und die Beteiligung an Unternehmen gelten §§ 16a bis 16e des Rundfunkstaatsvertrags. ²Zuständiges Gremium der Rundfunkanstalt im Sinn von § 16a Abs. 2 Satz 1, § 16c Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und § 16d Abs. 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags ist der Verwaltungsrat. ³Vor einer Entscheidung nach § 16a Abs. 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags ist dem Rundfunkrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

2. Art. 4 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Im Übrigen gelten für Werbung und Teleshopping §§ 7, 7a, 15, 16 Abs. 1 bis 4, §§ 16f, 18 und 64 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrags und § 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 609), wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Für Werbung und Teleshopping gelten § 1 Abs. 4 und §§ 7, 7a des Rundfunkstaatsvertrags und § 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags. ²§§ 44 bis 45a des Rundfunkstaatsvertrags gelten entsprechend.“

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für lokale und regionale Fernsehprogramme gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass § 7 Abs. 4 Satz 2, § 7a Abs. 3 und § 45 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags keine Anwendung finden.“

2. In Art. 21 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „§ 63“ durch die Worte „§ 64“ ersetzt.

3. Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet der Informationspflicht nach § 9b Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags hat jeder Anbieter von Rundfunksendungen am Ende seiner Sendezeit Namen und Anschrift des Anbieters und den verantwortlichen Redakteur zu benennen;“.

4. Art. 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann belegt werden,

1. wer als Anbieter landesweit, regional oder lokal verbreiteter Programme vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 11, 13, 14, 16, 22 bis 28 des Rundfunkstaatsvertrags in Verbindung mit Art. 7, 8, 20 und 29 bezeichneten Verstöße begeht,

2. wer als Anbieter landesweit, regional oder lokal verbreiteter Programme einen in § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Rundfunkstaatsvertrags in Verbindung mit Art. 9 bezeichneten Verstoß begeht und

3. wer als Anbieter landesweit verbreite-

ter Fernsehprogramme vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 12 und 21 des Rundfunkstaatsvertrags bezeichneten Verstöße begeht.“

- b) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

§ 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags

In Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (AGStV Rundf. und Jugendmediensch.) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 477, 480, BayRS 2251-11-S), geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2007 (GVBl S. 720), werden die Worte „§ 63“ durch die Worte „§ 64“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2011 in Kraft.

München, den 25. Oktober 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2032-3-1-4-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten
für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung
der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern**

Vom 11. Oktober 2011

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 14 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 307),
2. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F),
3. Art. 96 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150),
4. Art. 10 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 319),

die Bayerische Staatsregierung,

5. Art. 14 Satz 5 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150),

das Bayerische Staatsministerium der Finanzen

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2009 (GVBl S. 645), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Dem Landesamt für Finanzen obliegt

gemäß Art. 14 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) die Abrechnung der Bezüge. ²Für die Überleitung von Ansprüchen nach Art. 14 Satz 4 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) ist die Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen zuständig.“

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Festsetzung und Abrechnung der Bezüge sowie die Anordnung der Bezüge zur Zahlung für die bei der Bayerischen Versorgungskammer beschäftigten sowie zur Versicherungskammer Bayern und zur Bayerischen Tierseuchenkasse beurlaubten Beamten und Beamtinnen obliegt der Bayerischen Versorgungskammer. ²Für diese Bediensteten vollzieht sie zudem die Aufgaben als Familienkasse nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG). ³Entsprechendes gilt für die Überleitung von Ansprüchen nach Art. 14 Satz 4 BayBG.“

- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3; Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Landesamt für Finanzen ist außerdem zuständig, im staatlichen Bereich Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen festzusetzen.“

- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „München“ durch das Wort „Ansbach“ ersetzt.

- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nrn. 4 und 5 wird jeweils das Wort „München“ durch das Wort „Ansbach“ ersetzt.

bb) In Nr. 8 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

- cc) Es werden folgende Nrn. 9 bis 11 angefügt:
- „9. übrigen Beamten und Richter mit Sitz der Dienststelle im Regierungsbezirk Oberbayern die Dienststelle Ansbach des Landesamts für Finanzen,
10. Beamten des Landesamts für Finanzen der Dienststellen Augsburg, München und Landshut die Dienststelle Würzburg,
11. übrigen Beamten des Landesamts für Finanzen die Dienststelle Landshut.“
3. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1 und erhält folgende Fassung:
- „1. der Bayerischen Versorgungskammer für die Beamten des Freistaates Bayern und sonstigen versicherungsfrei Beschäftigten bei dieser Behörde,“.
- c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 werden die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4; die Worte „Satz 5“ werden durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.
5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Nr. 3 Buchst. c werden die Worte „und Oberbayern“ durch die Worte „Oberbayern Nord und Oberbayern Süd“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „im Sinne des Art. 144 Abs. 1 Satz 1 BayBG“ durch die Worte „im Sinn des Art. 9 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG)“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Der Pensionsbehörde obliegt auch die Rückforderung von Versorgungsbezügen nach Art. 7 Abs. 2 BayBeamtVG“.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 2 entfällt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Auskünfte über tatsächliche oder künftige Versorgungsanwartschaften oder Teile der Bemessungsgrundlagen, soweit sie für Entscheidungen der personalverwaltenden Stellen benötigt werden,“.
- bb) Es werden folgende neue Nrn. 2 bis 4 eingefügt:
- „2. Erhebung von Versorgungszuschlägen im Vollzug des Art. 14 Abs. 2 BeamtVG,
3. Vollzug der Versorgungslastenteilung bei Dienstherrenwechseln nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag sowie nach Art. 95 bis 99 BayBeamtVG,
4. Vollzug der Versorgungslastenteilung bei Dienstherrenwechseln nach Art. 108 bis 112 BayBeamtVG,“.
- cc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 5.
- dd) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 6; die Worte „§ 10a Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl I S. 105)“ werden durch die Worte „§ 226 Abs. 1 FamFG“ ersetzt.
- ee) Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden Nrn. 7 und 8.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bbb) In Nr. 2 werden die Worte „Abs. 4 Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
- bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „²Bezüglich der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 EStG gilt § 1 Abs. 2 Satz 2 entsprechend. ³Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Überleitung von Ansprüchen nach

Art. 14 Satz 4 BayBG gilt § 1 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.“

- e) Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.
- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 5; die Worte „Satz 5“ werden durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
- „2. die Dienststelle Ansbach des Landesamts für Finanzen
- a) für die Leistungsempfänger mit Wohnsitz in der Landeshauptstadt München oder in den Landkreisen München und Starnberg,
- b) für die Leistungsempfänger der früheren Bayerischen Staatsbank;“.
- bb) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.
- b) In Abs. 4 werden die Worte „§ 63 BeamtVG“ durch die Worte „Art. 115 BayBeamtVG“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 werden die Worte „Nrn. 2 und 3“ durch die Worte „Nrn. 1, 5 und 6“ und die Worte „Art. 144 Abs. 2 Satz 2 BayBG“ durch die Worte „Art. 9 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 BayBeamtVG“ ersetzt.
- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Abschnitt V BeamtVG)“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 35 BeamtVG“ durch die Worte „Art. 52 BayBeamtVG“ ersetzt.

e) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Abweichend von Abs. 1 ist für die Aufgaben nach § 6 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 sowie in Fällen von Abfindungszahlungen im Rahmen der Versorgungslastenteilung nach Art. 108 bis 112 BayBeamtVG die Dienststelle München des Landesamts für Finanzen zuständig.“

8. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 7 Buchst. a am 1. November 2011 in Kraft.

(3) Bis zum Ablauf des 31. Oktober 2011 gilt § 2 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F) in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter, dass für die Beihilfefestsetzung für die Beamten des Landesamts für Finanzen der Dienststellen Augsburg, München und Landshut die Dienststelle Würzburg örtlich zuständig ist und für die übrigen Beamten des Landesamts für Finanzen die Dienststelle Landshut.

München, den 11. Oktober 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Georg Fahrenschon, Staatsminister

7803-7-L

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer

Vom 5. Oktober 2011

Auf Grund von Art. 54 Abs. 2 und 3, Art. 89, 93 Abs. 1 Satz 1 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer (POFDH) vom 5. Oktober 2007 (GVBl S. 722, BayRS 7803-7-L), geändert durch Verordnung vom 9. November 2009 (GVBl S. 598), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Zweck und“ gestrichen.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausbildung an den Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer (Fachschulen) schließt mit einer staatlichen Abschlussprüfung (Prüfung) ab.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Studierenden“ durch das Wort „Prüflinge“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird das Komma durch einen Schlusspunkt ersetzt.

bb) Nr. 3 wird aufgehoben.

b) In Satz 2 werden die Worte „den Fächern nach Satz 1 Nrn. 1 und 3“ durch die Worte „dem Fach nach Satz 1 Nr. 1“ und die Worte „den Fächern nach Satz 1 Nrn. 2 und 3“ durch die Worte „dem Fach nach Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die schriftliche Prüfung dauert in dem Prüfungsfach nach § 4 Satz 1 Nr. 1 90 Minuten.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Nr. 1“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „jedem“ durch das Wort „dem“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Studierenden“ durch das Wort „Prüflinge“ ersetzt.

d) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „schriftlichen Prüfungsarbeiten werden“ durch die Worte „schriftliche Prüfungsarbeit wird“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung wird gestrichen.

bb) In Satz 4 werden die Worte „nach Bewertungsbögen des Staatsministeriums“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

5. In § 7 Satz 1 wird das Wort „Studierenden“ durch das Wort „Prüflinge“ ersetzt.

6. § 8 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

7. § 9 Abs. 4 wird aufgehoben.

8. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Notenstufen aus Art. 52 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) zu verwenden.“

9. In § 11 Abs. 2 wird das Wort „Studierenden“ durch das Wort „Prüflinge“ ersetzt.
10. § 12 wird aufgehoben.
11. Der bisherige § 13 wird § 12; das Wort „Studierende“ wird durch das Wort „Prüflinge“ ersetzt.
12. Der bisherige § 14 wird § 13 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Nicht-Teilnahme und Nachholen der Abschlussprüfung“.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Studierende“ durch das Wort „Prüflinge“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „oder einen Prüfungsteil“ eingefügt.
- bb) In den Sätzen 1, 3 und 4 wird das Wort „Studierende“ jeweils durch das Wort „Prüflinge“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 wird das Wort „Studierende“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
13. Der bisherige § 15 wird § 14; in Satz 1 wird das Wort „Studierende“ durch das Wort „Prüflinge“ ersetzt.
14. Der bisherige § 16 wird § 15 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „des Zeugnisses nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ durch die Worte „der Zeugnisse nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
„(3) Die Fächer Haus- und Nutzgarten, Religion und Lebensfragen sind zu besuchen, werden jedoch in der Prüfung nicht abgeprüft.“
- c) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden Abs. 4 bis 7.
- d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8; in Satz 3 wird das Wort „nächstmöglichen“ durch das Wort „nächsten“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9; die Zahl „15“ wird durch die Zahl „14“ und die Zahl „16“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
15. Der bisherige § 17 wird § 16 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsregelung“ gestrichen.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2011 in Kraft.

München, den 5. Oktober 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

2237-3-UK

**Verordnung
über die Berufsbezeichnungen der nicht verbeamteten Lehrkräfte
(Lehrerberufsbezeichnungsverordnung – LBerBezV)**

Vom 13. Oktober 2011

Auf Grund von Art. 59 Abs. 4, Art. 97 Abs. 2 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für die Dauer ihrer Tätigkeit an der jeweiligen Schule kann folgenden Lehrkräften auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen das Recht eingeräumt werden, Berufsbezeichnungen zu führen:

1. Lehrkräfte, die unbefristet im Beschäftigungsverhältnis an öffentlichen Schulen im Sinn von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) tätig sind, und
2. Lehrkräfte, die hauptberuflich an Ersatzschulen, die nicht nur vorläufig staatlich genehmigt sind (Art. 98 Abs. 1 BayEUG), beschäftigt sind.

(2) Zuständig ist bei öffentlichen Schulen die jeweilige personalverwaltende Stelle, bei Ersatzschulen der Arbeitgeber.

§ 2

(1) ¹Die Berufsbezeichnungen entsprechen den Amtsbezeichnungen von vergleichbaren verbeamteten Lehrkräften. ²Die Berufsbezeichnungen sind mit folgenden Zusätzen zu führen:

1. bei öffentlichen Schulen: „im Beschäftigungsverhältnis“,
2. bei Privatschulen: „im Privatschuldienst“ oder mit einem anderen, den Privatschuldienst kennzeichnenden Zusatz,

3. bei Schulen, deren Träger Kirchen sind: „im Kirchendienst“ oder mit einem anderen, den Kirchendienst kennzeichnenden Zusatz.

(2) ¹Lehrkräften dürfen Berufsbezeichnungen nur eingeräumt werden, wenn sie die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen. ²Berufsbezeichnungen, die bei verbeamteten Lehrkräften als Amtsbezeichnung durch Beförderung erreicht werden, können, soweit die Lehrkräfte nicht kirchlichen Genossenschaften angehören, erst ab dem Zeitpunkt eingeräumt werden, zu dem die Lehrkräfte in die der Besoldungsgruppe vergleichbarer Beamten und Beamtinnen entsprechende Entgeltgruppe höhergruppiert werden.

§ 3

¹Das Recht zur Führung einer Berufsbezeichnung kann widerrufen werden. ²Der Widerruf muss erfolgen, wenn die Lehrkraft rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird. ³Die Zuständigkeit richtet sich nach § 1 Abs. 2.

§ 4

¹Diese Verordnung tritt am 1. November 2011 in Kraft. ²Die Verordnung über die Berufsbezeichnungen der Lehrkräfte an Ersatzschulen vom 31. März 1960 (BayRS 2237-3-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2007 (GVBl S. 356), tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2011 außer Kraft.

München, den 13. Oktober 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Sp a e n l e , Staatsminister

2038-5-1-1-I

Verordnung zur Durchführung der modularen Qualifizierung (Modulare Qualifizierungsverordnung – ModQV)

Vom 14. Oktober 2011

Auf Grund des Art. 67 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die Durchführung der modularen Qualifizierung für die Beamtinnen und Beamten des Freistaates Bayern, der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der staatlichen Aufsicht unterstehen. ²Sie gilt nicht für

1. Beamtinnen und Beamte des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, seines Geschäftsbereichs und der der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unterfallenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Beamtinnen und Beamte des Staatsministeriums der Finanzen, seines Geschäftsbereichs und der der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen unterfallenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
3. Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie
4. Beamtinnen und Beamte, für die die modulare Qualifizierung in einer Verordnung gemäß Art. 67 Satz 1 Nr. 4 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) gesondert geregelt wird.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) ¹Im Geltungsbereich dieser Verordnung kön-

nen oberste Dienstbehörden Konzepte der modularen Qualifizierung erstellen. ²Sie können die Erstellung von Konzepten auf die für die Ernennung zuständigen Behörden übertragen.

(2) ¹Die nach Abs. 1 zuständigen Behörden sind für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen der modularen Qualifizierung zuständig. ²Sie können in den Konzepten die Zuständigkeit ganz oder teilweise auf öffentlich-rechtliche Fortbildungseinrichtungen, Behörden oder sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Einrichtungen übertragen. ³Oberste Dienstbehörden, die kein Konzept erstellen, können ihre Beamtinnen und Beamten nach dem genehmigten Konzept einer anderen obersten Dienstbehörde oder Ernennungsbehörde von dieser modular qualifizieren lassen.

(3) ¹Die Anmeldung zu Maßnahmen der modularen Qualifizierung erfolgt durch die obersten Dienstbehörden. ²Sie können diese Zuständigkeit auf die für die Ernennung zuständigen Behörden übertragen.

§ 3

Teilnahme

¹Beamtinnen und Beamte müssen neben der Voraussetzung des Art. 20 Abs. 4 LlbG für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung für Ämter

1. ab der Besoldungsgruppe A 7 mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 5,
2. ab der Besoldungsgruppe A 10 mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 und
3. ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11

erreicht haben. ²In den Konzepten der modularen Qualifizierung können weitere Regelungen getroffen werden, die jedoch keine prüfungs- oder auswahlähnlichen Elemente enthalten dürfen. ³Für die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Maßnahmen der modularen Qualifizierung gilt Art. 16 Abs. 1 LlbG entsprechend. ⁴Soweit es aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, kann die Teilnahme an der modularen Qualifizierung in den Konzepten auf bestimmte Arbeitsbereiche oder Dienstposten begrenzt werden. ⁵Falls eine Rechtsverordnung nach Art. 70 Abs. 3 Satz 1 LlbG eine Beförderung bis in ein Amt ab

der nächsthöheren Qualifikationsebene ohne Teilnahme an der modularen Qualifizierung zulässt, ist eine über dieses Amt hinaus gehende Beförderung nur möglich, wenn die Beamtin oder der Beamte an der modularen Qualifizierung für Ämter ab dieser Qualifikationsebene erfolgreich teilgenommen hat.

§ 4

Umfang und Inhalt

(1) ¹Die modulare Qualifizierung umfasst

1. für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7 mindestens zwei Maßnahmen,
2. für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 mindestens drei Maßnahmen und
3. für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens vier Maßnahmen.

²Die Maßnahmen der modularen Qualifizierung vermitteln die in der jeweiligen Fachlaufbahn oder in dem jeweiligen fachlichen Schwerpunkt erforderlichen Grund- und Fachkenntnisse sowie sozialen Kompetenzen, die jeweils an den Anforderungen der Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene ausgerichtet sind. ³Die konkreten Inhalte der Maßnahmen, deren Abschluss, die unterrichtende und die prüfende Stelle werden in den Konzepten der modularen Qualifizierung festgelegt. ⁴Die Gesamtdauer der Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 soll zwischen 10 und 15 Tagen, nach Satz 1 Nr. 2 zwischen 15 und 20 Tagen und nach Satz 1 Nr. 3 zwischen 20 und 25 Tagen betragen. ⁵Im angemessenen Umfang kann in den Konzepten die Anrechnung von Fortbildungen als Maßnahmen der modularen Qualifizierung vorgesehen werden.

(2) ¹In den Konzepten der modularen Qualifizierung kann festgelegt werden, dass von den Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mindestens eine Maßnahme nach Art. 20 Abs. 2 Satz 7 LlbG, die für Ämter in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 qualifiziert, in der Besoldungsgruppe A 11 stattfindet. ²Für die Teilnahme an den weiteren Maßnahmen nach Satz 1 gilt § 3 entsprechend.

§ 5

Prüfung und Teilnahmebescheinigung

(1) ¹Eine Maßnahme der modularen Qualifizierung, die fachlich theoretische Inhalte vermittelt, schließt mit einer mündlichen Prüfung ab, die spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Lehrveranstaltung durchgeführt wird. ²Mindestens zwei Wochen vor der Prüfung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hierzu schriftlich eingeladen und dem Landespersonalausschuss Ort und Zeit der Prüfung mitgeteilt. ³Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der Maßnahme nach Satz 1. ⁴Die Prüfungszeit beträgt für jede

Teilnehmerin und jeden Teilnehmer 30 Minuten in den Fällen der § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und 45 Minuten in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

(2) ¹Die übrigen Maßnahmen schließen jeweils mit einer Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme ab. ²Bei der Entscheidung, ob die Teilnahme erfolgreich war, sind das auf Grund der Mitarbeit gezeigte Verständnis für die vermittelten Inhalte sowie die gezeigte Fähigkeit zur praktischen Anwendung maßgebend. ³In den Maßnahmen, die Sozial- und Führungskompetenzen zum Gegenstand haben, soll anhand von praktischen Übungen die gezeigte soziale Handlungsfähigkeit sowie das Führungsverhalten beurteilt werden.

§ 6

Durchführung und Abschluss des Verfahrens

(1) ¹Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. ²Sie wird von einer Kommission durchgeführt, die aus zwei Prüferinnen oder Prüfern besteht, von denen eine oder einer in der jeweiligen Maßnahme unterrichtet haben soll. ³Die für die Organisation und Durchführung der Prüfung zuständige Stelle bestellt die Mitglieder der Kommission, bestimmt das vorsitzende Mitglied und teilt dies in der schriftlichen Einladung den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern mit. ⁴Als Prüferinnen und Prüfer sollen nur Beamtinnen und Beamte mit einschlägiger Berufserfahrung in den Bereichen der zu prüfenden Personen bestellt werden. ⁵In den Fällen der § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 müssen die Prüferinnen und Prüfer mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben; mindestens eine oder einer muss in der dritten Qualifikationsebene eingestiegen sein. ⁶In den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 müssen die Prüferinnen und Prüfer mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben; mindestens eine oder einer muss in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sein. ⁷Soweit geeignete Beamtinnen und Beamte nicht zur Verfügung stehen, können vergleichbare Beschäftigte oder andere geeignete Personen mit vergleichbaren Qualifikationen als Prüferinnen und Prüfer bestellt werden, wobei mindestens ein Mitglied der Kommission im öffentlichen Dienst tätig sein soll.

(2) In der mündlichen Prüfung sollen bis zu drei Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.

(3) ¹Die Kommission bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. ²Bei der Bewertung wird auf die fachlichen Kenntnisse, das Verständnis des Erlernten sowie auf die methodische Handlungsfähigkeit geachtet. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds, das in der Maßnahme nach Abs. 1 Satz 2 den höheren Anteil an Unterricht durchgeführt hat; bei gleichen Anteilen entscheidet das vorsitzende Mitglied. ⁴Das vorsitzende Mitglied teilt der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer das Ergebnis mündlich

mit. ⁵Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist dies auf Verlangen schriftlich zu begründen. ⁶Über die mündliche Prüfung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das vom vorsitzenden Mitglied unterschrieben wird.

(4) ¹Die Stelle, die die jeweilige Lehrveranstaltung der modularen Qualifizierung durchgeführt hat, bestätigt die erfolgreiche Teilnahme nach § 5 Abs. 2. ²Lehren mehrere Dozentinnen oder Dozenten in einer Maßnahme, gilt Abs. 3 Satz 3 entsprechend. ³Kann die erfolgreiche Teilnahme nicht bestätigt werden, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

(5) ¹Die oberste Dienstbehörde oder die von dieser gemäß Art. 3 Abs. 1 LlbG bestimmte Behörde stellt den Abschluss der modularen Qualifizierung fest. ²Der erfolgreiche Abschluss wird gemäß Art. 20 Abs. 5 Satz 1 LlbG festgestellt, wenn die mündliche Prüfung bestanden und die erfolgreiche Teilnahme an den übrigen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 bescheinigt wurde. ³Entsprechendes gilt für Teilfeststellungen nach Art. 20 Abs. 5 Satz 2 LlbG. ⁴Die Feststellung ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Wiederholungsmöglichkeiten

¹Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die die mündliche Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. ²Die übrigen, nicht erfolgreich abgeschlossenen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 können ebenfalls einmal wiederholt werden. ³Für die Wiederholung können die obersten Dienstbehörden oder die von diesen bestimmten Behörden Auflagen vorsehen und bestimmte Fristen festsetzen, vor oder nach welchen eine Wiederholung nicht zulässig ist (Sperr- und Ausschlussfristen).

§ 8

Rücktritt und Versäumnis, Verhinderung

(1) ¹Für die mündliche Prüfung gilt § 32 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) entsprechend. ²Kann eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie oder er nachweislich nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) ¹Kann eine Beamtin oder ein Beamter aus Gründen, die sie oder er nachweislich nicht zu vertreten hat, an einer Maßnahme nach § 5 Abs. 2 nicht teilnehmen, so gilt die betreffende Maßnahme als nicht angetreten. ²Sofern eine Beamtin oder ein Beamter einzelne Fehlzeiten innerhalb einer Maßnahme nicht zu vertreten hat, kann eine erfolgreiche Teilnahme bescheinigt werden, wenn die versäumten Inhalte nachgeholt oder anderweitig ausgeglichen worden sind.

§ 9

Nachteilsausgleich

Sofern erforderlich, sind schwerbehinderten und gleichgestellten Beamtinnen und Beamten auf ihren Antrag hin angemessene Erleichterungen bei Prüfungen sowie beim Erwerb von Bescheinigungen der erfolgreichen Teilnahmen nach § 5 Abs. 2 zu gewähren.

§ 10

Verweis auf Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung

Hinsichtlich der nachträglichen Geltendmachung von Mängeln im Prüfungsverfahren und hinsichtlich Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß gelten §§ 34 und 35 APO entsprechend.

§ 11

Beginn der modularen Qualifizierung; Übergangsvorschrift

(1) ¹Der Aufstieg nach § 41 Abs. 5, §§ 46 und 51 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) vom 1. April 2009 (GVBl S. 51, BayRS 2030-2-1-2-F) in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung wird zum 1. Januar 2012 durch die modulare Qualifizierung abgelöst. ²Beamtinnen und Beamte, die am 31. Dezember 2011 die Einführungszeit gemäß §§ 46 und 51 LbV abgeschlossen haben, beenden den Aufstieg gemäß §§ 46 und 51 LbV. ³Für Beamtinnen und Beamte, die sich am 31. Dezember 2011 gemäß §§ 46 und 51 LbV in der Einführungszeit befinden, kann in den Konzepten der modularen Qualifizierung ein dort inhaltlich und zeitlich näher zu bestimmendes Wahlrecht vorgesehen werden, wonach die Beamtinnen und Beamten zwischen der Durchführung des Aufstiegsverfahrens nach dem bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Recht und den ab dem 1. Januar 2012 geltenden Regelungen der modularen Qualifizierung wählen können. ⁴Die Ausübung des Wahlrechts ist gegenüber der obersten Dienstbehörde schriftlich zu erklären. ⁵In den Konzepten kann bestimmt werden, in welchem Umfang bereits durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen bei Ausübung des Wahlrechts im Rahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden können.

(2) ¹Beamtinnen und Beamten, denen die Eignung bis zum 31. Dezember 2010 nach §§ 41, 46 und 51 LbV zuerkannt wurde und die am 1. Januar 2012 noch nicht zugelassen worden sind, werden bis zur nächsten periodischen Beurteilung so gestellt, als würden sie die Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 4 LlbG erfüllen. ²Sie kommen nur für eine Qualifizierung nach Art. 20 LlbG und §§ 3 bis 10 in Verbindung mit dem jeweiligen Konzept der modularen Qualifizierung in Betracht.

(3) ¹Für Beamtinnen und Beamte, für die Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LlbG anwendbar ist, können in den Konzepten zur modularen Qualifizierung in der Besoldungsgruppe A 11 Maßnahmen nach Art. 20 Abs. 2 Satz 7 LlbG vorgesehen werden, soweit dies für die Wahrnehmung von Ämtern in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 erforderlich ist. ²§ 3 gilt entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

München, den 14. Oktober 2011

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Wolfgang H e u b i s c h , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Martin Z e i l , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Helmut B r u n n e r , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Christine H a d e r t h a u e r , Staatsministerin

2230-2-3-2-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung des
Bayerischen Eliteförderungsgesetzes**

Vom 14. Oktober 2011

Auf Grund von Art. 9 Nrn. 6 und 7 des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (BayEFG) vom 26. April 2005 (GVBl S. 104, BayRS 2230-2-3-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (DVBayEFG) vom 30. Juni 2005 (GVBl S. 248, BayRS 2230-2-3-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2010 (GVBl S. 272), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Evaluierung der Förderung

Die Evaluierung der Studien-, Graduierten- und Postgraduiertenförderung erfolgt in Abständen von sieben Jahren.“

2. In § 10 Satz 1 wird der Betrag „480 €“ durch den Betrag „900 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

München, den 14. Oktober 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang H e u b i s c h , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
